

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung
von Massnahmen für geringeren Energiebedarf
(KRB Energiebeiträge II)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Der Kanton Zug unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs in bestehenden privaten, mindestens zehn Jahre alten Gebäuden. Er verstärkt damit das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen.

§ 2

Rahmenkredit

Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 10 Mio. Franken bereitgestellt.

§ 3

Massnahmen

a) Gebäudehülle

¹ Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle werden die vorab geltend zu machenden und zugesprochenen Beiträge des nationalen Gebäudeprogramms und ein allfälliger gemeindlicher Beitrag mit einem kantonalen Beitrag erhöht, so dass 20 % der Planungs-, Bau - und Installationskosten gedeckt sind.

² Der kantonale Beitrag beläuft sich jedoch auf höchstens Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 4

b) Sonnenkollektor-Anlagen zur Warmegewinnung

Für die nachträgliche Installation von Sonnenkollektor-Anlagen wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 5

c) Wärmepumpen-Anlagen zur Warmegewinnung

¹ Für die nachträgliche Installation von Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Heizung wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

² Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen und ausserhalb des bestehenden Erdgasnetzes liegen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 740.1

§ 6

Technische Anforderungen

¹ Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest.

² Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.

§ 7

Vollzug

¹ Die Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular der Baudirektion zu unterbreiten, die über die Gesuche entscheidet.

² Für die Gesuchsprüfung und für Kontrollen zieht die Baudirektion Fachleute bei.

§ 8

Übergangsbestimmung

Für Gesuche nach dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009¹⁾, die vollständig bis zum 30. Juni 2011 bei der Baudirektion eingetroffen sind, ist der Rahmenkredit gemäss § 2 hievor heranzuziehen, falls der bisherige Rahmenkredit erschöpft ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 740.16

²⁾ In-Kraft-Treten am